

Bekanntmachung

Lauchringen, Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die Wutach

Strecke 4000 km 335,838

Einleitung des Anhörungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Freiburg und Auslegung der Planunterlagen zur Einsichtnahme

Die DB Netz AG hat die Feststellung des Planes nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Neubau der Eisenbahnüberführung über die Wutach in Lauchringen beantragt. Das Regierungspräsidium Freiburg führt für das Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 18a AEG i. V. m. § 73 VwVfG durch.

1. Das beantragte Vorhaben beinhaltet den Abbruch und einen Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung (EÜ) Wutach. Auf der EÜ Wutach überquert die Eisenbahnstrecke Basel - Konstanz östlich des Bahnhofs Lauchringen den Fluss Wutach im Gebiet der Gemeinde Lauchringen, Landkreis Waldshut. Im Bereich des Vorhabens verläuft die Strecke in Dammlage, ist eingleisig und nicht elektrifiziert.

Das Ziel des Vorhabens ist die Neuerrichtung der EÜ Wutach zur Sicherstellung des uneingeschränkten Eisenbahnverkehrs der Hochrheinbahn. Die Restnutzungsdauer der bestehenden EÜ ist im Jahr 2024 erreicht.

Die Planung sieht die Neuerrichtung der EÜ als eingleisiges Brückenbauwerk mit Einfeldträger in Form eines Stabbogens vor, das die beiden Uferbegleitstraßen Wutachstraße und Mühleweg sowie den Fluss überspannt. Die Bogenbrücke wird in Seitenlage hergestellt und während einer Vollsperrung der Eisenbahnstrecke in die Endlage eingeschoben. Im Übrigen wird die Errichtung der neuen EÜ bei weitgehender Aufrechterhaltung des Bahnverkehrs durch den Einbau einer Hilfsbrückenkette ermöglicht werden.

Die beiden Uferbegleitstraßen bleiben unverändert. Durch den Entfall der massiven Trennpfeiler sowie der engen Gewölbe tritt eine allgemeine Verbesserung der derzeit beengten Situation ein.

Es ist geplant, Flächen in Privateigentum und öffentliche Verkehrsflächen der Gemeinde Lauchringen vorübergehend zum Teil bauzeitlich zu beanspruchen, zum Teil dingliche Sicherungen vorzunehmen.

2. Die Planunterlagen für das Vorhaben mit dem Erläuterungsbericht liegen

**von Dienstag, den 16.03.2021
bis einschließlich Dienstag, den 20.04.2021
im Rathaus Lauchringen, Hohrainstraße 59, Raum 27
während der Öffnungszeiten
Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie
Freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr**

zur Einsicht aus. Der Einsichtnahmezeitraum wurde wegen der Feiertage über den gesetzlich vorgesehenen Zeitraum von einem Monat hinaus verlängert.

Hinweis: Die allgemeinen Bestimmungen und Hygienerichtlinien im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind bei der Einsichtnahme vor Ort zu beachten.

Es wird angeraten, sich im Vorfeld über die jeweils geltenden Regelungen zu informieren.

Wegen möglicher Einschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie wird auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der Planunterlagen im Internet verwiesen.

Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Offenlage am **16.03.2021** auch auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf> unter der Rubrik „Aktuelles“ bzw. auf der Seite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung/> unter der Rubrik „Eisenbahnen“ eingesehen werden.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden kann ab Beginn der Auslegung bis zwei Wochen nach deren Ende, also bis einschließlich

Dienstag, den 04.05.2021

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 24
79083 Freiburg i. Br. (schriftlich)
bzw. Kaiser-Joseph-Straße 167
79098 Freiburg i. Br. (zur Niederschrift)

oder beim

Bürgermeisteramt Lauchringen
Hohrainstraße 59, 79787 Lauchringen

Einwendungen gegen den Plan erheben (Einwendungsfrist).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d. h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist daher nicht möglich.

Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine

natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

In Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Planfeststellungsverfahren vom Referat 24 (Recht und Planfeststellung) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten zur Auswertung weitergegeben. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art.6 Absatz 1 Satz 1 c DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung der Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg (u.a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/>

dort Datenschutz bei Planfeststellungsverfahren.

4. Nach § 73 Abs. 6 VwVfG werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass gem. § 18a AEG auf einen Erörterungstermin verzichtet werden kann. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn keine oder nur wenige Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben werden.

5. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Das Regierungspräsidium bittet weiterhin um Beachtung nachfolgender Punkte:

- Kosten, die durch Einsichtnahme in Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Von Beginn der Auslegung der Pläne an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Außerdem steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger nach § 19 Abs. 3 AEG ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
- Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das Vorhaben gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Denn die Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
- Bei der Einsichtnahme ist die jeweils gültige Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg einzuhalten

Allgemeine Informationen zum Thema Planfeststellung können auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/seiten/planfeststellung/> abgerufen werden.

Diese Bekanntmachung kann auch auf <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf> unter der Rubrik „Aktuelles“ eingesehen werden.

Lauchringen, den 08.03.2021

für die Gemeindeverwaltung

gez. Thomas Schäuble,
Bürgermeister